

Der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg

Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin



Der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg, 14046 Berlin

- per E-Mail -

Bearbeiter: [REDACTED]
Vermittlung: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Fax: 9(0)177- 680
E-Mail: verwaltung@ag-ch.berlin.de
Internet: [www.berlin.de/gerichte/
amtsgeschicht-charlottenburg](http://www.berlin.de/gerichte/amtsgeschicht-charlottenburg)

Bearbeiterzeichen:
A III

Aktenzeichen:
1451 E - A 5/19

Ihr Zeichen:

Datum:
2. April 2019

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihrem Antrag gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. dem VfG auf Übermittlung sämtlicher gemeinnütziger Vereine und deren gemeinnütziger Förderung kann nicht entsprochen werden, da Ihnen nach diesen Vorschriften keine entsprechenden Auskunftsrechte zustehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes erfasst dieses Gesetz die Gerichte nur in dem Bereich, in dem diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Das Führen des Vereinsregisters und die damit im Zusammenhang stehenden Eintragungen stellen keine Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe dar, sondern sind Teil der Rechtsprechungstätigkeit unter Anwendung der Vorschriften der Vereinsregisterverordnung. Somit finden die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes bezüglich einer Einsichtnahme in das Vereinsregister keine Anwendung, sodass Ihnen daraus keine Einsichtsrechte erwachsen.

Ferner ist auch der Anwendungsbereich des VfG nicht eröffnet, denn dieses betrifft gemäß § 1 nur Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte).

Ein Zusammenhang mit den Eintragungen im Vereinsregister ist nicht gegeben. Die Akteneinsicht in das Vereinsregister richtet sich alleine nach § 79 BGB und ist entsprechend bei dem jeweiligen Registergericht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

Beglaubigt
[REDACTED]

Justizbeschäftigte